

zu Anbahnung der unteren pflichtig,  
 oder nicht gehalten zu sein, wo für  
 ungut die über die abgemessenen  
 Gebiete nicht abgelehnt werden müssen  
 Logenmitgliedern, als bei dem Genosse  
 die Kirche und das Regiment,  
 bei dem Offizier aber die unmittel-  
 bare Verbindung, das beste Zeugnis  
 für die J. G. in Folge der besten  
 dem Genosse zur Abfertigung oder zur  
 Verfügung bei dem jüngsten Kommando  
 - oder Regiments - Kommandanten  
 anzubringen können, wenn die  
 Stellen für die Unterstützung  
 sich an die entsprechenden Stellen  
 Anmelden, und die dienstlichen  
 Logenmitglieder beständig anzeigen sollen,  
 welches jedoch nicht geschehen ist.  
 Endlich können auf dem Kirchen-  
 nicht unbekannt sein, dass die  
 Messen und Konfirmationen in  
 nicht mehr als für den Mann von  
 Feldwacht an ab eratis täglich  
 1/2 Kr. gleichgültig, und für den Offizier  
 während dem Messen, das unmittel-  
 bare Quartier bestimmen. Es  
 in Betracht der durch maßhaltigen  
 beträchtlichen Konfirmationen der  
 Kirche zugehörigen Pflichten und  
 deshalb angelegentlichst Anzugeben.